

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 1856**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 21. November 1951.

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 20. November 1951 übermittle ich in der Anlage unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 5. April 1951 (Beilage 433) den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht

Abschnitt I**Grundsätzliches****§ 1**

(1) In Bayern besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Schulpflichtig sind alle Kinder, die in Bayern ihren Aufenthalt haben.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch der Volksschule und der Berufsschule zu erfüllen.

(4) Als Volks- und Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes gelten die öffentlichen und mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volks- und Berufsschulen.

§ 2

(1) Von der Erfüllung der Schulpflicht sind Kinder befreit,

1. soweit ihrer Schulpflicht völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen,

2. soweit sie nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde bildungsunfähig sind.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere Befreiungen zulassen.

§ 3

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Dienstag nach Ostern und endigt am Donnerstag vor dem Palmsonntag.

(2) Für die Volks- und Berufsschulen auf dem Lande kann der Schuljahreswechsel abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

Abschnitt II**Volksschulpflicht****§ 4**

(1) Für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Schuljahr die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder auf die öffentlich bekanntgemachten Aufforderungen zum Besuch der Volksschule anzu-melden.

(3) Kinder, die das in Abs. 1 festgesetzte Alter noch nicht erreicht haben, sind vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen.

§ 5

(1) Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können durch die Schulleitung vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht bis zu 2 Jahren nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die Volksschulpflicht dauert 8 Jahre.

(2) Für Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht durch die Schulaufsichtsbehörde bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

§ 7

Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann die Schulaufsichtsbehörde die Kinder, die im Gebiet des Antragstellers sich aufhalten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichtet, solange sie keine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können.

§ 8

(1) Von dem Besuch der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volksschule sind befreit:

1. Kinder, die eine gemäß Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes zugelassene Volksschule besuchen,

2. Kinder, die nach mindestens vierjährigem erfolgreichem Besuch einer Volksschule eine Schule besuchen, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausgeht und deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in stets widerruflicher Weise im Einzelfall genehmigen, daß Kinder aus zwingenden Gründen Privatunterricht erhalten, der sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule umfaßt und die Erreichung ihres Lehrziels gewährleistet.

§ 9

(1) Für Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (z. B. Hilfsschulen, Schulen für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später, als im § 4 vorgesehen.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann durch die Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht über die im § 6 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden.

§ 10

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 9 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband.

(3) Die Anordnung wird von der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung wird der Erziehungsberechtigte gehört.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 11

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 12

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich eingerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

§ 13

Von dem Besuch der Berufsschule sind Jugendliche befreit,

1. solange sie eine als ausreichenden Ersatz für die Berufsschule anerkannte Berufsfachschule oder Fachschule besuchen,
2. solange sie eine Schule nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 besuchen oder unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Unterricht in den Lehrgegenständen einer Berufsschule oder einer über die Lehrziele der Berufsschule hinausgehenden Schule erhalten.

§ 14

Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Zeit,

1. wenn die Schulbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die bei insgesamt zehn Schuljahren mindestens zwei Jahre eine Schule besucht haben, deren Lehrziele über die der Berufsschule hinausgehen,
2. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. mit der Heirat oder mit der Mutterschaft.

§ 15

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 10 gelten für den Berufsschulunterricht entsprechend. Die Berufsschulpflicht kann jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Abschnitt IV

Schulzwang

§ 16

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- und Berufsschule nicht erfüllen, können — unabhängig von den sonstigen Mitteln der Schule und den im Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse gegebenen Möglichkeiten — auf Anordnung der Schulleitung der Schule im Verwaltungszwang zugeführt werden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Im Jahre 1952 findet keine Schulaufnahme und keine Schulentlassung statt.

(2) Das Schuljahr, das im Herbst 1951 begonnen hat, dauert bis Ostern 1953.

§ 18

Für Kinder, die in den Jahren 1944 mit 1951 in die erste Klasse der Volksschule eingetreten sind, dauert die Volksschulpflicht achteinhalb Jahre.

Für Jugendliche, die 1950 oder 1951 in die landwirtschaftliche Berufsschule eingetreten sind, dauert die Berufsschulpflicht zweieinhalb Jahre; für Jugendliche, die 1949 mit 1951 in eine sonstige Berufsschule eingetreten sind, dauert die Berufsschulpflicht dreieinhalb Jahre.

§ 19

Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird für den Bereich des Freistaates Bayern aufgehoben.

§ 20

Erziehungsberechtigte, welche die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 21

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 22

Das Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung

A. Vorbemerkung

I.

Der Bayer. Landtag hat in der Sitzung vom 5. April 1951 mit 90 gegen 87 Stimmen bei fünf Stimmenthaltungen die Verlegung des Schuljahresanfangs vom Herbst auf das Frühjahr beschlossen. (Der Bayer. Senat hat allerdings am 16. Februar 1951 mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen, Bayern möge unter allen Umständen am Herbst-Schulanfang festhalten.) Der Beschluß des Landtags macht eine Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Mai 1951 (RGBl. I S. 282) notwendig, da dieses Gesetz den Herbstschulanfang vorsah.

Das Reichsschulpflichtgesetz hat bereits durch das Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) eine Änderung erfahren. Es erschien daher zweckmäßig, das ganze Reichsschulpflichtgesetz zu überprüfen und neu zu fassen, vor allem aber es als bayerisches Gesetz zu erlassen, um so die bayerische Schulhoheit zu betonen.

Von anderen westdeutschen Staaten haben das Reichsschulpflichtgesetz bereits geändert oder aufgehoben:

Bremen: Gesetz vom 14. April 1949 (ausgegeben am 13. April 1949) aufgehoben,

Hamburg: Gesetz vom 25. Oktober 1949 (GVBl. S. 257) aufgehoben,

Hessen: Gesetz vom 27. April 1950 (GVBl. S. 67) geändert,

Niedersachsen: Gesetz vom 21. Dezember 1948 (GVBl. S. 184) geändert,

Nordrhein-Westfalen: Gesetz vom 27. Juli 1949 neugefaßt,

Württemberg-Hohenzollern: Gesetz vom 15. März 1951 (Reg.-Bl. S. 28) geändert,

Württemberg-Baden: Gesetz vom 30. Juli 1951 (KAMtsbl. S. 327) geändert.

Die übrigen Staaten erwägen die Änderung oder Neufassung des Reichsschulpflichtgesetzes.

II.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Neuregelung des bayer. Volks- und Berufsschulrechts weitergeführt. Bisher wurden erlassen: Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (GVBl. S. 157), Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228), Gesetz über die Organisation der Volksschulen vom 8. August 1950 (GVBl. S. 159). Dem Landtag liegt ein Entwurf des Berufsschulgesetzes vor. Zu folgen haben noch Schulbedarfsgesetz (dieses Gesetz kann erst im Zusammenhang mit der vom Staatsministerium der Finanzen beabsichtigten grundsätzlichen Neuregelung des Finanzausgleichs in Angriff genommen werden), ferner Gesetz über Schulleitung und Schulaufsicht (dieses Gesetz kann erst nach der Neugestaltung des Kommunalrechts in Angriff genommen werden).

B. Im allgemeinen

I.

Unter Schulpflicht im allgemeinen bezeichnet man sowohl die Pflicht der Erziehungsberechtigten, den Kindern die vom Staat vorgeschriebene Bildung zu vermitteln, insbesondere sie der Schule zuzuführen, als auch die Pflicht der Kinder, an dem Schulunterricht teilzunehmen.

Die Schulpflicht der Kinder kann bestehen in Unterrichtspflicht (Unterrichtszwang) oder in der Schulbesuchspflicht (Schulzwang). Im letzteren Sinne also, also im Sinne einer Schulbesuchspflicht, ist die Schulpflicht in der bayer. Verfassung geregelt.

Der allgemeine Schulzwang ist in Bayern schon früh eingeführt worden. So bestimmte das Mandat vom 5. Februar 1771 (über „Einrichtung der deutschen Schulen“) „mit aller Schärfe, daß alle Eltern, wer sie immer sind, ihre Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen schicken“.

Die einschlägigen Anordnungen wurden oft erneuert und geändert. Schließlich wurde die allgemeine Schulpflicht in die Weimarer Verfassung übernommen. Auch die bayer. Verfassung von 1919 befaßte sich mit der Schulpflicht. Ebenso sieht die bayer. Verfassung von 1946 die allgemeine Schulpflicht vor.

Der Umfang der Schulpflicht war nicht immer gleich. Eine Verordnung vom Jahre 1802 setzte die Schulpflicht aller schulpflichtigen Kinder „vom 6. bis wenigstens ins vollstreckte 12. Jahr“ fest. Während an dem 6. Lebensjahr als Beginn der Schulpflicht festgehalten wurde, wurde das Ende der Schulpflicht immer weiter ausgedehnt. Zur Zeit gilt noch das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938, das die Volksschulpflicht auf acht Jahre festsetzt und die Berufsschulpflicht grundsätzlich auf drei Jahre und für landwirtschaftliche Berufe auf zwei Jahre festlegt.

II.

Der Gesetzentwurf sieht gegenüber dem Reichsschulpflichtgesetz drei wesentliche Änderungen vor:

1. Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen in Bayern

Die letzte bayerische Schulpflichtverordnung (vom 22. Dezember 1913, GVBl. S. 957) hatte in § 22 folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle Einwohner des Königreiches ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit Anwendung, soweit nicht völkerrechtlich oder nach Staatsverträgen ein anderes gilt.“

Die allgemeine Schulpflicht in Bayern umfaßte also grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Bayern aufhielten.

Demgegenüber hatte das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) die Schulpflicht in Auswirkung der nationalsozialistischen Ideologie auf deutsche Reichsangehörige beschränkt.

§ 1 bestimmt:

„(1) Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer reichsdeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“

Der Entwurf greift die frühere bayerische Regelung wieder auf und vollzieht damit die Art. 128 und 129 der bayerischen Verfassung. Alle Bewohner Bayerns haben ein Bildungsrecht, aber auch eine Bildungspflicht. Die Schulpflicht des Art. 129 gilt nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern auch für Ausländer und für Staatenlose, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Völkerrechts und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Es muß als eine kulturelle und soziale Notwendigkeit erachtet werden, daß die Kinder der Ausländer, die sich in Deutschland nicht nur vorübergehend aufhalten, der allgemeinen Schulpflicht unterstellt werden.

Das auswärtige Amt hat vom völkerrechtlichen Standpunkt aus keine Bedenken dagegen erhoben, die deutsche Schulpflicht auf die ausländischen und staatenlosen Kinder zu erstrecken. Ausgenommen hiervon seien die Kinder von exterritorialen Personen. Zu beachten seien noch die Sonderbefugnisse der Besatzungsmacht hinsichtlich der DP's und der Angehörigen der alliierten Streitkräfte.

Es ist selbstverständlich, daß auf Grund Völkerrechts nicht unter die Schulhoheit des bayerischen Staates die Kinder von exterritorialen Personen einschließlich der Kinder der Besatzungsangehörigen fallen.

Hinsichtlich der Kinder der DP's ist zunächst zu bemerken, daß eine größere Zahl dieser Ausländer dauernd in Deutschland verbleiben wird.

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. S. 269) enthält in den §§ 14 bis 16 Bestimmungen über die kulturelle Betreuung der heimatlosen Ausländer. Insbesondere sind in § 14 Abs. 1 und 3 folgende Grundsätze ausgesprochen: Heimatlose Ausländer haben zu den öffentlichen Schulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

Hier ist also von der Schulpflicht nicht die Rede. Nach § 4 des genannten Gesetzes sind die heimatlosen Aus-

länder „den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin geltenden Gesetzen und Vorschriften unterworfen“. Auch durch diese Bestimmung ist eine Schulpflicht der Ausländerkinder nicht zweifelsfrei begründet worden, so daß eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Wegen der Beschulung der Ausländer sind bereits seit längerem auf Grund von Besprechungen mit der IRO, dem Staatsminister des Inneren (Staatssekretär für das Flüchtlingswesen) und den Besatzungsbehörden Verhandlungen im Gange. Diese ergaben bis jetzt folgendes Bild:

- a) Die Gesamtzahl der Ausländerkinder, die deutsche Volksschulen besuchen oder künftig besuchen sollen, beträgt etwa 1200.
- b) Die Zahl der bereits vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Ausländerschulen wird auf 12 mit zusammen rund 500 Kindern geschätzt.
- c) Die Schulen in Ausländerlagern, die noch von der IRO betreut werden, sind bei der vorstehenden Aufstellung nicht berücksichtigt, da ein Teil dieser Schulen die erbetene Auskunft verweigert hat.

Die Fassung des Abs. 2 des § 2 des Gesetzentwurfes trägt diesen besonderen Verhältnissen Rechnung.

2. Beginn des Schuljahres

Der Entwurf vollzieht den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 4. Mai 1951, wonach der Schuljahresanfang vom Herbst auf das Frühjahr verlegt werden soll. Dieser Beschluß ist ergangen, um einen einheitlichen Schuljahresbeginn in Westdeutschland zu gewährleisten. Hierzu darf allerdings bemerkt werden, daß nach dem Stand der Gesetzgebung vom Jahre 1945 in ganz Westdeutschland der Schuljahresbeginn auf Herbst festgelegt war und daß von dieser Einheitlichkeit ein Land nach dem anderen abging bis auf Bayern und Süd-Baden. Es ist also nicht Bayern, das die Einheitlichkeit des Schuljahresbeginns gestört hat, sondern die übrigen Länder haben sich ohne Rücksicht auf die frühere Einheitlichkeit nach und nach zu einem anderen Schuljahresbeginn entschlossen. Außerdem besteht in fast allen Staaten der Welt, insbesondere von Westeuropa und der USA, der Herbstschuljahresbeginn.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zu der Frage des Schuljahresbeginns die Erzieher- und Elternverbände sowie die Berufsverbände gehört. Die Erzieher- und Elternverbände haben sich fast geschlossen aus pädagogischen, psychologischen und gesundheitlichen Gründen für den Herbstbeginn ausgesprochen. Die Berufsverbände dagegen sind in der Mehrzahl für den Frühjahrsbeginn. Der Schuljahreswechsel von Herbst auf Frühjahr bedeutet also nach Auffassung der Befragten eine Unterordnung des Schulwesens unter Gesichtspunkte der Wirtschaft und damit eine Hintansetzung der pädagogischen und psychologischen Eigengesetzlichkeit des Schulwesens.

Erziehungs- und Unterrichtsfragen dürften jedoch nur aus erziehungseigenen Gründen gelöst werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

A. Allgemeine Stellungnahme

1. Für Beibehaltung des Herbstbeginns haben sich ausgesprochen:

Fast sämtliche Schulämter,
die Regierungen Oberbayern,
Niederbayern,
Oberpfalz,
Oberfranken,
Mittelfranken,
Unterfranken (geteilte Ansichten),
Schwaben,

das Ordinariat München-Freising,
 das Evang.-Luth. Landeskirchenamt,
 die Technische Hochschule München,
 die Phil.-theol. Hochschulen
 Bamberg, (in Anbetracht pädagogischer
 Dillingen, und gesundheitlicher Gründe)
 Freising,
 Passau,
 Regensburg,

die Universität Erlangen,
 die Universität Würzburg (geteilte Ansichten),
 der Bayerische Lehrerverein,
 die Kath. Erziehergemeinschaft,
 zahlreiche Schulpflegschaften,
 der Bayer. Hilfsschulverband,
 der Verband Bayer. Berufsschullehrer (geteilte An-
 sichten),
 der Bayer. Philologenverband,
 der Bayerische Handwerkstag und
 das Stadtschulamt der Landeshauptstadt,
 der Landesverband der Kath. Elternvereinigung.

2. Für den Osterbeginn haben sich aus-
 gesprochen:

Einige wenige Schulämter,
 die Phil.-theol. Hochschule Bamberg (teilweise),
 die Universität München aus zweckmäßigen Gründen,
 die Universität Würzburg (Theol. Fakultät),
 der Verband Bayerischer Berufsschullehrer (teilweise),
 der Verband Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer,
 der Verband der Diplom-Handelslehrer,
 die Elternvereinigung zur Förderung der Gemein-
 schaftsschulen,
 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 die Deutsche Angestelltengewerkschaft (geteilte An-
 sichten),
 der Deutsche Gewerkschaftsbund,
 die Industrie- und Handelskammer München,
 der Bayerische Bauernverband München.

**B. Gesichtspunkte, die für die Stellung-
 nahme maßgebend waren:**

(Die einzelnen Gründe überschneiden sich teilweise.)

**I a. Schuljahrsbeginn im Herbst
 aus staatspolitischen Gründen:**

In fast allen Staaten der Welt, insbesondere von West-
 europa und der USA. beginnt das Schuljahr im Herbst.

**I b. Schuljahrsbeginn im Frühjahr
 aus staatspolitischen Gründen:**

Angleichung an die übrigen westdeutschen Länder
 (mit Ausnahme von Südbaden).

**II a. Schuljahrsbeginn im Herbst
 aus pädagogischen Gründen:**

Größere Geschlossenheit des Schuljahres. Die großen
 Ferien bedeuten einen großen Einschnitt im Unterrichts-
 betrieb. Der Frühjahrsschulbeginn würde eine zu rasche
 Aufeinanderfolge von Schulschluß und Schulanfang be-
 deuten. Für Lehrer gehäufte Arbeit am Schulschluß, keine
 genügende Vorbereitung für das neue Schuljahr.

Sommerferien zerreißen das Schuljahr und machen
 Wiederholung notwendig. Vergessen des Gelernten wäh-
 rend der großen Ferien. Wiederholungen nach den
 großen Ferien, dadurch Zeit- und Arbeitsverlust.

Größere Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit und
 erhöhte Arbeitslust nach den großen Ferien.

Herbst und Winter wenig Ablenkung und größere
 geistige Aufnahmefähigkeit. Der Herbst ist die Zeit für
 geistige Arbeit. Freudebetonte Schularbeit im Herbst ist
 gesicherter als bei Sommerbeginn. Keine Ablenkungen
 durch Schulfeste und Feiertage. Hauptarbeit des Schul-
 jahres September bis Dezember und Januar bis März.

Frühjahr pädagogisch unfruchtbare Monate. Geringe
 Neigung zu häuslicher Arbeit während der schönen Jah-
 reszeit. Mai bis Juli Betonung der körperlichen Ausbil-
 dung. Unterbrechung der organischen Weiterentwicklung
 des Bildungsprozesses.

Der Herbstschulbeginn gewährleistet einheitliche
 Festlegung des Beginns und Endes des Schuljahres, da-
 gegen bei Ostern wechselnder Termin. Bei Frühjahrss-
 schulbeginn Ungleichmäßigkeit der Dauer des Schuljahres;
 führt zu Unruhe im Schulbetrieb.

Bei Frühjahrsschulbeginn Unterbrechung durch
 Pfingst- und Hitzeferien. Bei Frühjahrsschulbeginn wird
 das Schuljahr durch die großen Ferien in zwei Teile zer-
 schnitten.

Bei den Volksschulen sind Lehrstoff und Lehrbücher
 auf Herbstbeginn eingestellt.

Absolventen der höheren Schulen, die zu Ostern ab-
 schließen würden, könnten bei der derzeitigen Studien-
 einteilung erst Anfang November mit dem Hochschul-
 studium beginnen.

**II b. Schuljahrsbeginn im Frühjahr
 aus pädagogischen Gründen:**

Der Frühjahrsschulbeginn bietet Anschauungs- und
 Beobachtungselemente. Schul- und Anlaufzeit im Früh-
 jahr günstig. Leistungskurve bei geistigen Arbeiten von
 den Wintermonaten bis zum Frühjahr ansteigend. Tief-
 stand in den Sommermonaten. Bei Frühjahrsschulbeginn
 fallen die wichtigsten Prüfungen in die Zeit der größten
 geistigen Leistungsfähigkeit. Hauptarbeitszeit ist der
 Schluß des Schuljahres. Vorbereitung zur Schlußprüfung.
 Wanderfahrten usw. während der großen Ferien sind
 pädagogisch viel wirksamer, weil der Lehrer nach den
 Ferien wieder die gleiche Klasse betreut. Der Lehrplan
 für die Dorfschule und vor allem für die landwirtschaft-
 liche Berufsschule kann sich organisch dem Ablauf des
 Vegetationsjahres angleichen und findet daher bei Schul-
 beginn im Frühjahr günstige Verhältnisse vor. Heimat-
 und Naturkundeunterricht lassen sich mit dem Ablauf in
 der Natur weitgehend in Einklang bringen.

Die Unterbrechung durch die Sommerferien hat die
 gleiche Bedeutung, ob sie in der Schuljahrsmitte oder am
 Schuljahrsende steht, denn die Ferien bilden nur die
 Unterbrechung eines laufenden Unterrichtsganges. Som-
 merliche Erholungspause wäre auch für Berufsschul-
 direktoren geboten, die sonst mit durch die Eigenart der
 Berufsschule (lfd. Schülerwechsel, Versäumnisse, Stunden-
 und Lehrpläne, Berichte, Statistiken usw.) schwierigen
 und umfangreichen Verwaltungsarbeiten gerade in der
 heißesten Sommerzeit belastet sind. Die bayerischen Abi-
 turienten stehen hinter den nichtbayerischen jeweils ein
 Semester zurück. Bei Wechsel an eine nichtbayerische
 Universität geraten Bayern mitten in einen Jahreskurs
 hinein. Der Frühjahrsschulbeginn ermöglicht den Abi-
 turienten nach einer kurzen Schnaupause sogleich das
 Studium an der Hochschule, während bei Herbstschul-
 beginn eine dreimonatige Pause zwischen Abitur und
 Hochschule ist, eine verlorene Zeit, da in ein neues Stu-
 dium nicht eingeführt, die Ferien nicht fruchtbar ver-
 wendet werden können.

IIIa. Schuljahrsbeginn im Herbst aus psychologischen Gründen:

September bis Juli entspricht dem körperlich-seelischen Rhythmus des kindlichen Wachstums und jugendlichen Reifens. Die Leistungsfähigkeit ist vom September bis Dezember weit höher. Der Herbst ist die Zeit der Sammlung. Der Winter begünstigt vertiefendes Verarbeiten und Lagern. Bereitschaft zur theoretischen Arbeit ist im Winter größer als im Sommer. Innere Sammlung gegenüber der schönen Jahreszeit, wo Interesse auf Betätigung im Freien hingelenkt ist. Die Leistungsfähigkeit der Schüler ist in den Sommermonaten am geringsten. Seelische Entlastung ist vollkommener, wenn keine Unterbrechung durch Ferien. Ruhepause nach geschlossener Arbeitseinheit, also am Ende des Schuljahres. Abschluß des Schuljahres vor den großen Ferien lassen diese ganz anders erleben, als wenn sie nur eine Unterbrechung des Schuljahres sind. Sommerpause gehört an das Schuljahrsende als Belohnung für die Arbeit des abgelaufenen und als Kraftquell für die Arbeit des kommenden Schuljahres. Freude auf das Neue setzt Erholungszeit voraus; nach den großen Ferien Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitsfreude, körperlicher, geistiger und seelischer Schwung. Die Sommerferien mitten im Schuljahr führen zu einer großen Leistungsminderung. Bei Frühjahrsschulbeginn Wechsel in andere Klasse bzw. andere Schulgattung ohne Erholung nach den Schlußprüfungen. Bei Frühjahrsschulbeginn ist der Zeitraum für die seelische Umstellung des Schülers von der Volksschule zu einer anderen Schulgattung zu kurz. Die Eingewöhnung des Schülers ist durch das kurze Sommersemester gefährdet. Bei Frühjahrsschulbeginn fällt die Zeit der Schlußarbeiten und Schlußprüfungen häufig in den Fasching mit seinen vielen Ablenkungen.

IIIb. Schuljahrsbeginn im Frühjahr aus psychologischen Gründen:

Frühling heißt Anfang. Mit dem Wiedererwachen der Natur steigern sich die geistigen Kräfte des Kindes.

Die Sommerhitze bei Schuljahrsende beeinträchtigt die Arbeitsfreude, das Arbeitstempo, die Konzentrationsfähigkeit, das Interesse, den Arbeitsrhythmus und die Intensität.

Der Schulanfänger wächst im Frühjahr leichter in den Schulbetrieb auf dem Weg des Spiels, während dies im Herbst mit zunehmender Verkürzung des Tages, Absinken der Temperatur und Unmöglichkeit des Unterrichts im Freien nicht möglich ist. Leichteres Gewöhnen an den Schulweg.

Wiederholung nach den Ferien bedeutet zugleich Befestigung des Stoffes.

Die in den Sommermonaten körperlich verstärkte Entwicklung des jungen Menschen hemmt geistige Interessen und Betätigungen, was sich nachteilig auf die bei Sommerschluß fälligen Proben und Prüfungen auswirkt. Für die aus der Schule austretenden Schüler ist die Zeit der Abschluß- und Prüfungszeiten in den Wintermonaten (Januar bis März) günstiger.

IVa. Schuljahrsbeginn im Herbst aus gesundheitlichen Gründen:

Herbst vitaminreich — Winter vitaminarm. Frühjahrsmüdigkeit infolge Licht- und Vitaminmangel im Winter, im Frühjahr geringe körperliche und geistige Aufgeschlossenheit, rasche Ermüdbarkeit.

Das Wetter ist im Herbst beständiger als im Frühjahr. Der Herbst gewährleistet die Ruhe des Schulbetriebes.

Im Frühjahr sind erfahrungsgemäß die meisten Krankheitsfälle. Winter-Schuljahrsdrittel erhöht Erkältungs- und Infektionsgefahr, die meisten Schulversäumnisse, daher schlecht als Schuljahrsabschluß.

Nach Schuljahrsschluß benötigen die Kinder lange Ferien.

Wichtig, auch für die Gesundheit der Kinder, ist das Überholen von Schul- und Internatsräumen.

Nach den großen Ferien sind die Kinder gesundheitlich gestärkt, arbeitswillig und für den Unterricht empfänglicher. In den Osterferien Entspannung und Erholung kaum möglich, während die großen Ferien sportliche Betätigung, Wanderungen, Reisen, Aufenthalte in anderen Gegenden ermöglichen. Die Erholung der Sommerferien ist wirksamer, wenn sie am Schluß des Schuljahres, also nach getaner Arbeit, liegt und nicht mitten im Schuljahr bzw. in der Arbeit.

In den heißen Juliwochen kann man vor Schulschluß die Zeit für Schülerwanderungen, Besichtigungen usw. nutzen.

Die Schüler der höheren Lehranstalten benötigen Erholung nach dem Abitur.

IVb. Schuljahrsbeginn im Frühjahr aus gesundheitlichen Gründen:

Geringe Anfälligkeit für Krankheiten, da im Mai, kurz nach Schulbeginn, das Wetter laufend wärmer wird.

Schulanfänger benötigen längere Ferienpause nach den ersten anstrengenden Schulmonaten. In den großen Ferien können Kinder und Jugendliche von den ersten Strapazen der Umstellung ausspannen.

Der Frühling und die ersten Sommermonate sind die Zeit des vermehrten Längenwachstums der Jugendlichen; in dieser Zeit ist der Schuljahrsanfang mit seinen langsam wachsenden Ansprüchen wesentlich mehr gerechtfertigt als eine Belastung mit Prüfungen und intensiver Vorbereitung des Schuljahrsschlusses.

Da im Sommer die Berufsschüler weitaus am stärksten beansprucht werden, würden die Schüler bei Prüfungsarbeiten bei Schuljahrsschluß im Sommer unter körperlichen Ermüdungserscheinungen zu leiden haben; in diese Zeit fallen auch die meisten Beurlaubungen aus Betriebsgründen. Gesundheitszustand der Berufsschüler im heißen Sommer durch Hitze, vermehrte Betriebsarbeit und oft übertriebenen Sport nicht gut; darunter leiden die Schulschlußarbeiten.

V. Vorbemerkung

Es wird betont, daß Erziehungs- und Unterrichtsfragen nur aus erziehungseigenen Gründen gelöst werden dürfen. Das Schulwesen habe seine pädagogische und psychologische Eigengesetzlichkeit und könne sich nicht der Wirtschaft unterordnen.

Va. Schuljahrsbeginn im Herbst aus wirtschaftlichen Gründen:

Die Wirtschaft ist auf Sommereinstellung eingespielt. Bei Frühjahrbeginn Gefahr der Ausnutzung und Überbeanspruchung, da infolge der Saisonarbeit die Lehrmeister oft keine Zeit haben, ihren Lehrlingen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

Gefahr ungünstiger Auswirkung gesundheitlicher Natur bei zu starker Inanspruchnahme in der Frühjahrs- und Sommersaison.

Erleichterung der Einstellung von Lehrlingen zu verschiedenen Zeiten, wenn Schuljahrsbeginn in den Ländern verschieden.

Ausgleich für Landwirtschaft möglich durch Beurlaubung während der Sommermonate.

Bei Schulentlassung im Sommer sind die Lehrlinge zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres keine Neulinge mehr.

Bei Frühjahrsanfang keine Beurlaubung der Lehrlinge im Sommer.

Vb. Schuljahrsbeginn im Frühjahr aus wirtschaftlichen Gründen:

Es wird betont, daß Erziehungs- und Unterrichtsfragen nur aus erziehungseigenen Gründen gelöst werden dürfen. Das Schulwesen habe seine pädagogische und psychologische Eigengesetzlichkeit und könne sich nicht der Wirtschaft unterordnen.

Frühjahreinstellung in Handwerk und Landwirtschaft gewünscht, weil die Freiluftberufe im Frühjahr leichter Lehrlinge und Kräfte einstellen als bei Saisonende. Nachfragen nach Arbeitskräften besonders im Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bauhandwerk, Handel und Gewerbe im Frühjahr größer, dadurch mehr Einstellungsmöglichkeiten als in der ruhigen Zeit.

3. Übergangslösung

Bei Verlegung des Schuljahrs vom Herbst auf das Frühjahr muß für die Jahrgänge, die sich bereits in der Schule befinden, sowie für die Schulanfänger des Jahres 1952 eine Übergangslösung gefunden werden. Es bestehen drei Möglichkeiten:

1. Die Jahrgänge, die bereits die Schule besuchen, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt, das heißt, für die bisherigen Jahrgänge beginnt und schließt das Schuljahr weiterhin im Herbst.
2. Der Schuljahrsschluß wird im Jahre 1952 vom Herbst auf das Frühjahr zurückverlegt, das heißt, das Schuljahr wird für sämtliche Jahrgänge um $3\frac{1}{2}$ bis 4 Monate verkürzt.
3. Das Schuljahr 1952 schließt allgemein nicht im Herbst 1952, sondern erst Ostern 1953, wird also um ein halbes Jahr verlängert.

Zu 1.:

Die Durchführung dieses Vorschlags wäre nicht möglich, da dann auf acht Jahre hinaus ein Jahrgang während der Monate April bis Juli/August doppelt geführt werden müßte. Hiefür stehen aber weder Schulräume noch Lehrkräfte zur Verfügung.

Zu 2. und 3.:

Für die Verkürzung um $\frac{1}{4}$ Jahr haben sich der Evangel. Landeskirchenrat nur bei den Volksschulen (ohne jedoch hierauf entscheidendes Gewicht zu legen), der Bayerische Bauernverband und teilweise das Fremdenverkehrsgewerbe ausgesprochen. Die übrigen gehörten Stellen und Verbände sprechen sich fast ausschließlich und mit aller Energie für die Verlängerung des Schuljahres um ein halbes Jahr aus. Sie verweisen dabei vor allem auf pädagogische Gründe (Auffüllung der Bildungslücken) und wirtschaftliche Gründe (derzeitiger Lehrstellenmangel) hin. Bemerkenswert ist auch ein aus anderem Anlaß erstatteter Bericht der Regierung von Schwaben, die betont, daß gerade Jugendliche, die keine Lehrstellen finden, also als Hilfsarbeiter tätig werden,

viel zu früh vollbeschäftigt werden und infolgedessen gesundheitlich Schaden leiden. Auch für diese Jugendlichen ist eine Verlängerung des Schuljahres nur vorteilhaft.

Eine Folge der Verlängerung der Schulzeit ist, daß im Jahre 1952 keine Schulaufnahme stattfindet. Diese Maßnahme ist in Fachkreisen schon seit längerem erörtert worden. Da im Schuljahr 1951 alle Kinder aufgenommen werden konnten, die zum 31. Dezember 1951 das sechste Lebensjahr vollenden, bedeutet dies keine besondere Belastung der Schulen, denn es werden dann zu Ostern 1953 die Kinder aufgenommen, die sonst im September aufgenommen worden wären, plus die Kinder, die während des ersten Viertels des Jahres 1953 sechs Jahre alt werden. Die Mehrbelastung der Schule durch Ausfall der Aufnahmen im Jahre 1952 beträgt also nur ein Viertel eines Jahrgangs. Die Kinder selbst kommen gegenüber bisher ein halbes Jahr später in die Schule.

Bemerkt wird noch, daß bei einer Verkürzung des Schuljahres auch bei den höheren Schulen befürchtet werden muß, daß die Reifezeugnisse der bayerischen höheren Schulen von den nichtbayerischen Hochschulen nicht anerkannt werden.

C. Im einzelnen

Zu § 1:

Zunächst darf auf die Ausführungen unter B I. verwiesen werden. Die allgemeine Schulpflicht in Bayern beruht auf Art. 129 Abs. 1 der bayerischen Verfassung. Wegen der Ausdehnung der Schulpflicht auf alle Kinder und Jugendlichen, die in Bayern ihren Aufenthalt haben, wird auf die Ausführungen unter B II. verwiesen.

Die Bestimmung, daß die Schulpflicht durch den Besuch der Volksschule und Berufsschule zu erfüllen ist, ergibt sich aus Art. 129 Abs. 1 der Verfassung.

Die Begriffe „öffentliche und mit Öffentlichkeitscharakter ausgestattete Volks- und Berufsschulen“ ergeben sich aus dem Schulorganisationsgesetz vom 8. August 1950, GVBl. S. 159, und dem Entwurf des Berufsschulgesetzes, der bereits dem Landtag vorliegt.

Zu § 2:

Die Bestimmung unter Ziffer 1 entspricht der Rechtslage in Bayern vor dem Inkrafttreten des Reichsschulpflichtgesetzes vor 1938.

Die Ziffer 2 gibt die bisherige Rechtslage wieder (§ 11 RSchulpflichtG.).

Abs. 2 ist vor allem erforderlich im Hinblick auf die Behandlung der Kinder der DP's (vgl. B II. Ziffer 1).

Zu § 3:

Dieser Paragraph zieht die Folgerungen aus dem vom Landtag beschlossenen Wechsel des Schuljahrsbeginns. Im Hinblick auf die Lage des Osterfestes wird sich die Dauer des Schuljahres in jedem Jahr ändern.

Abs. 2 ist erforderlich, weil auf dem Lande die Osterferien verkürzt werden können, um die großen Ferien der Ernte wegen zu verlängern.

Zu § 4:

(1) Unter dem Reichsschulpflichtgesetz in seiner ersten Fassung könnten noch Kinder, die bis 30. Juni, ausnahmsweise bis 30. September das 6. Lebensjahr vollendeten, bereits zum ersten April in die Schule aufgenommen werden. Heute wird jedoch aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen allgemein gefordert, daß das Kind, das in die Schule kommt, mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zur Sicherung des rechtzeitigen Eintritts der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule ist nach

der allgemeinen Erschwerung aller Lebensverhältnisse während der jüngeren Vergangenheit eine gesetzliche Verpflichtung zur Schulanmeldung notwendig geworden.

Zu § 5:

Nach dem bisherigen Recht wurde die Zeit der Zurückstellung geistig und körperlich nicht genügend entwickelter Kinder auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Eine solche Maßnahme läßt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Jedes Kind muß mindestens 8 Jahre die Volksschule besucht haben.

Zu § 6:

Entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 4 RSchulpflichtG.).

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist neu. Weitgehend wird aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen die Einführung des neunten Schuljahres gefordert. Der Entwurf geht einen Mittelweg, indem er die freiwillige Einführung des neunten Schuljahres für Jugendliche zuläßt, die keine Arbeit haben. Die gleiche Bestimmung hat Württemberg getroffen.

Zu § 8:

Soweit die bayerische Verfassung und das weitergehende Bonner Grundgesetz private Volksschulen zulassen, ist auch der Besuch dieser Schulen zu gestatten. Ziffer 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Privatunterricht ist nur in ganz besonderen Fällen zu gestatten, da die Volksschule auch in dem Sinne eine allgemeine Schule ist, daß sämtliche Kinder sie besuchen müssen.

Zu § 9:

Entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 6 RSchulpflichtG.).

Zu § 10:

Entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 RSchulpflichtG.).

Zu § 11:

Entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 8 RSchulpflichtG.).

Zu § 12:

Diese Bestimmungen weichen insofern von der bisherigen Rechtslage (vgl. § 9 RSchulpflichtG.) ab, als die Berufsschulpflicht für sämtliche Berufe auf 3 Jahre festgesetzt wird, während unter dem RSchulpflichtG. die

Berufsschulpflicht für landwirtschaftliche Berufe nur zwei Jahre betrug. Nach der Rechtslage in Bayern vor 1938 betrug die Berufsschulpflicht auch für landwirtschaftliche Berufe 3 Jahre. Der Entwurf führt also auf die alte bayrische Rechtslage wieder zurück.

Zu § 13:

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 3 RSchulpflichtG.).

Zu § 14:

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 3 RSchulpflichtG.), jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die Berufsschulpflicht endet in allen Fällen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Hiermit stimmt überein das Gesetz über die Ahndung von Schulversäumnissen, das ein gerichtliches Verfahren gegen Schulpflichtige nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zuläßt.
2. Neu vorgesehen wurde die Beendigung der Berufsschulpflicht mit der Mutterschaft (Schwangerschaft), weil die Pflichten, die sich aus der Mutterschaft ergeben, der Schulpflicht vorgehen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung ist neu, zieht aber die notwendigen Folgerungen aus §§ 6 und 7 des bisherigen RSchulpflichtG. und §§ 9 und 10 des vorstehenden Entwurfs.

Zu § 16:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 12 RSchulpflichtG.), doch wird von einer Inanspruchnahme der Polizei bei der Vorführung abgesehen.

Zu §§ 17 und 18:

Auf B Ziffer 3 wird verwiesen.

Zu § 20:

Die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung ist bei ihrer Bedeutung unter eine Strafandrohung zu stellen; um so mehr, als auch Art. 20 bay. PolStGB., der nur gegen bestimmte Personen gerichtet ist, keine Handhabe bietet.

Die Strafvorschrift eignet sich nicht zur Aufnahme in das Schulversäumnisgesetz (GVBl. 1949, S. 228), dessen Rahmen, klar umrissen durch die Überschrift und durch die vorangestellte grundsätzliche Bestimmung in § 1, gesprengt werden würde.